PROF. DB JUR. MAX HUBER
WYDEN B/OSSINGEN
KTN. ZÜRICH

den 29. Oktober 1908

An das h. Politische Departement der Schweizerischen Eidgenossenschaft

BERN ********

Hochgeachteter Herr Bundespräsident,

Im Besitze Ihrer geschätzten Zuschrift von gestern beeile ich mich Ihnen für die gütige zustellung der bundes-rätlichen Botschaft über die II. Friedenskonferenz verbindlich zu danken und Ihnen die Beilage wieder zuzustellen.

Ich habe den sehr lüciden und übersichtlichen Bericht durchgelesen und wüsste nicht, in welchem Punkte eine Aenderung oder Ergänzung wünschbar wäre. Es könnte höchstens auffallen, dass über die verschiedene Stellung zum Princip der Gleichheit der Staaten in der Frage der Besetzung der "Cour de justice arbitrale" und derjenigen des internationaten Prisengerichts nichts gesagt ist. Es lassen sich hiefür ja überzeugende Gründe beibringen.

Seit dem Abschluss der Verhandlungen im Haag bin ich bei Gelegenheit völkerrechtlicher Studien auf Fragen gestossen, die seinerzeit wohl hätten zur Sprache gebracht werden können und die, weil unter Umständen von Interesse



PROF. DE JUR. MAX HUBER
WYDEN B/OSSINGEN
KTN. ZÜRICH

Gelegenheit zur Diskussion gestellt werden könnten. In Bezug auf die Internierungen übertretender Heeresteile fehlt es z.B. an einer Bestimmung darüber, ob, bezw. unter welchen Umständen der Neutrale sich der Internierten wieder entledigen kann.

Aus Analogie zur Genferkonvention für den geekrieg und aus allgemeinen neutralitätsrechtlichen Erwägungen ist anzunehmen, dass eine Abschiebung nur im Einverständnis mit beiden Kriegsparteien, jedenfalls mit dem Gegner der Internierten möglich ist. Da die Einwilligung des letztern unter Umständen schwer zu erhalten sein wird, eine sich sehr lange ausdehnende Internierung aher für den Neutralen mit beträchtlichen Unzukömmlichkeiten verbunden sein kann, wären Bestimmungen über die Möglichkeit der Beendügung der Internierung nicht ohne Wert für die Schweiz.

Ein weiterer punkt betrifft die Anwendung des Landkriegsrechts auf den Binnengewässern. Es wurde zwar im Haag diese
Frage gesprächsweise berührt und, wie ich auch annahm, dahin
beantwortet, dass das Landkriegsrecht zur Anwendung komme.
Die kleine Schrift von Rettich, eines angesehenen völkerrechtlichen Schriftstellers, die ich Ihnen zur Einsicht
beilege, hat in mir einigen Zweifeln über das geltende
Recht gerufen. Insbesonders für den Fall, dass der Rhein
wieder mehr für die Zufuhr wichtiger Pohprodukte in die

PROF. DE JUR. MAX HUBER
WYDEN B/OSSINGEN
KTN. ZÜRICH

Schweiz in Betracht kommen sollte, wäre die Klärung des Rechtszustandes der schiffbaren Flüsse in Kriegszeiten nicht bedeutungslos.

Genehmigen Sie, Herr Bundespräsident, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung

Max Duber